Landesarbeitsgemeinschaft für medizinische Qualität
in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft für medizinische Qualität in Mecklenburg-Vorpommern (LQMV) e.V.
Zum Bahnhof 5 ■ 19055 Schwerin

Fon: 0385 5923 6097
Fax: 0385 5923 9902

E-mail: info@lqmv.de
Internet: www.lqmv.de

Ansprechpartner:
Herr Frahm/ Frau Schulz

An die Krankenhäuser und Vertragsärzte
in Mecklenburg-Vorpommern

Datum: 08.03.2022

Rundschreiben 006/2022

Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL): Umgang mit personenbezogenen Daten in Stellungnahmen der Krankenhäuser

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit seinem Beschluss vom 17. Februar 2022 eine Änderung in § 11 Absatz 5 plan. QI-RL vorgenommen. Die Änderung betrifft den Umgang mit Stellungnahmen der Krankenhäuser, die richtlinienwidrige personenbezogene Daten enthalten. Demnach haben Krankenhäuser künftig bei Übermittlung personenbezogener Daten an das IQTIG die Möglichkeit zur Abgabe einer korrigierten Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen. Sollte auch die korrigierte Stellungnahme personenbezogene Daten enthalten, wird die Stellungnahme gelöscht und nicht für die fachliche Bewertung verwendet. Bislang war die Vorgehensweise im Falle einer Übermittlung von personenbezogenen Daten in Stellungnahmen nicht eindeutig in der plan. QI-RL geregelt, sodass der Beschluss nun die datenschutzrechtlichen Vorgaben klarer umsetzt.

Zu der Änderung im Einzelnen:
Krankenhäuser haben vor Übermittlung ihrer schriftlichen Stellungnahmen nach § 11 plan. QI-RL an das IQTIG sicherzustellen, dass in den Stellungnahmen keine personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern die Stellungnahme an das IQTIG doch personenbezogene Daten beinhaltet, wird die Stellungnahme seitens des IQTIG unverzüglich gelöscht oder vernichtet. Um den Krankenhäusern dennoch eine richtlinienkonforme Übermittlung der Stellungnahme zu ermöglichen, ist das IQTIG angehalten, das betreffende Krankenhaus über das Vorhandensein personenbezogener Daten zu informieren und das Krankenhaus zur Abgabe einer korrigierten Stellungnahme aufzufordern. Das Krankenhaus hat dabei eigenständig zu prüfen, welchen hieraus resultierenden Verpflichtungen es unterliegt, insbesondere inwieweit es etwa die betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO und die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO informieren muss. Die korrigierte Stellungnahme ist innerhalb einer Frist von mindestens sechs Werktagen an das IQTIG zu übermitteln. Sollte nach Ablauf der Frist keine korrigierte Stellungnahme vorliegen bzw. enthält die Stellungnahme weiterhin personenbezogene Daten, so muss diese erneut durch das IQTIG gelöscht oder vernichtet werden und kann im Rahmen der fachlichen Bewertung der Qualität gemäß § 11 Absatz 6 (neu) plan. QI-RL nicht berücksichtigt werden. Es erfolgt dann in der Regel eine Bewertung als qualitativ unzureichend. Die Anzahl der aus Datenschutzgründen gelöschten oder vernichteten Stellungnahmen wird dem G-BA jährlich zu Zwecken der internen Evaluation der Regelung übermittelt.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe sind auf den Internetseiten des G-BA unter https://www.g-ba.de/beschluesse/5307/ abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der LQMV